

Satzung

der Stadt Oberursel (Taunus) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung -

Aufgrund des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993, (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz von Verdienstausfall im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit wird festgesetzt:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| a) für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Magistrats, der Ortsbeiräte, des Beirates Bommersheim, des Ausländerbeirates und der Kommissionen auf | 50,-- DM/25,-- €
je Sitzung, |
| b) für sonstige ehrenamtliche Tätige (z.B. Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren) auf | 17,-- DM/8,50 €
je Stunde. |

Hausfrauen und Selbständigen wird der Durchschnittssatz in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a) ohne Nachweis gewährt.

- (2) Trifft eine der in (1) bezeichneten Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls Verdienstausfall zu erstatten wäre, so ist der entsprechende Durchschnittssatz für jede der Tätigkeiten zu gewähren.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Es wird eine Aufwandsentschädigung gewährt
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| a) einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von | 90,-- DM/45,-- €
monatlich
und 50,-- DM/25,-- €
je Sitzung, |
| b) einem Mitglied des ehrenamtlichen Magistrats in Höhe von | 450,-- DM/225,-- €
monatlich, |
| c) einem Ortsbeiratsmitglied in Höhe von | 110,-- DM/55,-- €
monatlich, |
| d) einem Kommissionsmitglied in Höhe von (mit Ausnahme der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder) | 50,-- DM/25,-- €
je Sitzung, |

12.2

- e) einem Mitglied des Ausländerbeirates für die Teilnahme an Ausländerbeiratssitzungen sowie der vom Ausländerbeirat benannten Person für die Teilnahme an Ausschusssitzungen in Höhe von 50,-- DM/25,-- € je Sitzung,
 - f) anderen ehrenamtlich Tätigen in Höhe von 50,-- DM/25,-- € je Sitzung,
 - g) den von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Schriftführern/innen in Höhe von 50,-- DM/25,-- € je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach (1) erhöhen sich
- a) für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in um 360,-- DM/180,-- € monatlich
 - b) für Ausschussvorsitzende um 90,-- DM/45,-- € monatlich,
 - c) für Fraktionsvorsitzende um 270,-- DM/135,-- € monatlich,
 - d) für den/die Ortsvorsteher/in um 180,-- DM/90,-- € monatlich,
 - e) für den/die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates um 180,-- DM/90,-- € monatlich,
 - f) für den Schriftführer und den stellvertretenden Schriftführer um 90,-- DM/45,-- € monatlich.
- (3) Dauert eine Sitzung - mit Ausnahme von Stadtverordneten- und Fraktionssitzungen - länger als 4 Stunden, wird die Aufwandsentschädigung für 2 Sitzungen gewährt.
- (4) Für Informationsveranstaltungen, zu denen der/die Stadtverordnetenvorsteher/in einlädt, wird eine Aufwandsentschädigung nach (1) gewährt.
- (5) Bei Abwesenheit des/r Stadtverordnetenvorstehers/in über drei Tage hinaus erhält sein/e Stellvertreter/in 15,-- DM/7,50 € für jeden Tag der Vertretung. Für die Leitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erhält er/sie 72,-- DM/36,-- €
- (6) Vertritt ein Mitglied des ehrenamtlichen Magistrats den/die Bürgermeister/in, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 72,-- DM/36,-- €
Bei Übertragung eines bestimmten Geschäftsbereiches durch den/die Bürgermeister/in gemäß § 70 HGO erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung von monatlich 1.200,-- DM/600,-- €
- (7) Trifft eine der in § 2 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 3
Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 36 pro Jahr festgesetzt.

§ 4
Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten der Stufe I des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der derzeit geltenden Fassung gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 14.10.1994 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 15.12.2000

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 16.12.2000

